

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 135 (1993)

Heft: 6-7

Artikel: Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel

Autor: Hug, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel

Rückblick auf die historische und rechtliche Entwicklung des Konkordates

W. Hug

Einleitung

Die geltende «Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel» (gebräuchliche Benennung «Viehhandelskonkordat») vom 13. September 1943 hatte zwei Vorgängerinnen: die Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927. Die erste Übereinkunft trat nach der am 29. November 1921 erfolgten bundesrätlichen Genehmigung am 1. April 1922 in Kraft. Ihr traten bei der Gründung die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Luzern und bis zum Jahre 1927 auch die Kantone Bern, Solothurn und Basel-Stadt bei. Die zweite (revidierte) Übereinkunft wurde vom Bundesrat am 1. Juli 1927 genehmigt und trat am gleichen Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt waren ihr die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Waadt, Wallis und Genf beigetreten. Die geltende Übereinkunft vom 13. September 1943 wurde vom Bundesrat am 29. Oktober 1943 genehmigt und trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Ihr sind sämtliche damaligen Kantone sowie, gestützt auf eine staatsvertragliche Vereinbarung mit der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und per 1. Januar 1979 auch der neugeschaffene Kanton Jura beigetreten.

Somit kann die Konkordatskonferenz 1993, für welche dieser geschichtliche Rückblick verfasst wurde, eigentlich ein zweifaches Jubiläum begehen, nämlich ein (wenig überschrittenes) 70-Jahr-Jubiläum, das die früheren Konkordate der Jahre 1921 und 1927 einschliesst, und ein 50-Jahr-Jubiläum des geltenden, gesamtschweizerischen Konkordates vom 13. September 1943.

Die rechtliche Regelung des Viehhandels

Die rechtliche Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels in der Schweiz hat eine lange und zum Teil bewegte Geschichte. Es ging dabei vor allem um Zuständigkeits-

fragen und -kontroversen zwischen dem Bund und den Kantonen. Der Bund strebte anfänglich aus seuchenpolizeilichen Gründen eine eidgenössische Regelung des Viehhandels an; die Kantone hingegen beharrten aus föderalistischen Erwägungen auf ihrer Souveränität und lehnten eine zentralistische Lösung ab. Im Vordergrund der Kontroverse stand dabei die Frage der Patenterteilung zur Ausübung des Viehhandels. Eine bundesrechtliche Regelung hätte die Erteilung eines eidgenössischen Patentes durch eine zuständige Bundesbehörde bzw. Amtsstelle zur Folge gehabt, womit eine kantonale Patenterteilung verhindert bzw. abgeschafft worden wäre. Sozusagen als Kompromiss aus dieser Zuständigkeitskontroverse ging die Konkordatslösung hervor, d.h. der Abschluss einer «Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel». Damit war die Frage der kantonalen Zuständigkeit zur Patentierung und Regelung des Viehhandels entschieden. Diese Lösung hat sich bis heute bewährt.

Die Verleihung des Viehhandelspatentes ist im Rechtssinne eine Polizeierlaubnis für die Abwicklung des gewerbsmässigen Handels in allen seinen Formen und mit allen konkordatsrechtlichen Bedingungen und Auflagen sowie den kantonalen Ausführungsbestimmungen hierzu. Seuchenpolizeiliche Vorschriften stehen dabei nicht im Vordergrund, müssen aber selbstverständlich von den Händlern in Ausübung ihres Berufes nach den bundesrechtlichen Bestimmungen im eidgenössischen Tierseuchengesetz und seinen Vollzugserlassen beachtet werden. Aus diesem Grunde ist der Bundesrat seinerzeit in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen ermächtigt worden, gegen die Verschleppung von Tierseuchen durch die gewerbsmässige Ausübung des Viehhandels sanitätpolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Er hat dies mit der Verordnung vom 12. Oktober 1943 über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel getan. Sie enthält «Mindestvorschriften über die Regelung des Viehhan-

dels», insbesondere über das Erfordernis des Viehhandelspatentes und der Voraussetzung für dessen Erteilung, Verweigerung oder Entzug, die Führung von Viehhandelskontrollen durch die Händler, die Durchführung von Einführungskursen vor der Patenterteilung u.a.m., womit die Harmonisierung zum Konkordatsrecht hergestellt war. Diese Bundeserlasse sind heute durch das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 ersetzt. Letztere enthält im Abschnitt «Seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel» (Art. 17) analoge Vorschriften wie die Verordnung vom Jahre 1943.

Eine eidgenössische Regelung des gewerbmässigen Viehhandels wurde anlässlich der Gründungsbestrebungen für den Abschluss eines Interkantonalen Konkordates im Jahre 1921 vom Eidg. Veterinäramt und Volkswirtschaftsdepartement (EVD) sowie vom Schweizerischen Viehhändler-Verband angestrebt; von den Bundesbehörden – wie bereits erwähnt – aus seuchenpolizeilichen Gründen und vom Schweizerischen Viehhändler-Verband vor allem wegen der Patenttaxen und Handelsgebühren. An den damaligen Konferenzen der anschlusswilligen und interessierten Kantone führten diese zentralistischen Bestrebungen zu wiederholten föderalistischen Debatten. Wegen befürchteter Verschleppung der damals zahlreich auftretenden Tierseuchen wurde diese Kontroverse auf Bundesebene auch von der Expertenkommission zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 ausgetragen. In seiner Botschaft vom 15. März 1915 zu diesem Gesetzesentwurf, in welchem der Bundesrat aus referendumpolitischen Gründen bereits auf eine bundesrechtliche Regelung des Viehhandels verzichtete, führte er jedoch aus, dass er diesen Verzicht nur ungern leiste, da eine eidgenössische Regelung der Materie eigentlich richtig und wünschbar wäre. Er behielt sich sogar vor, in einem späteren Zeitpunkt den Erlass eines separaten Gesetzes über die Ausübung des gewerbmässigen Viehhandels vorzuschlagen, wenn sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollte.

Die Frage einer bundesrechtlichen Regelung des Viehhandels wurde dann im Zeitraum 1941/43 wieder aktuell, und zwar im Gefolge der Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkrieges. Durch eine Verfügung vom 12. Juli 1941 des EVD über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Fetten, die sich auf einen gleichlautenden Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1941 stützte, wurden kriegswirtschaftliche Vorschriften über den Handel und Verkehr mit Tieren (verbunden mit einer umstrittenen Plafonierung der Händlerzahl) erlassen. Damit sind die Kantone bundesrechtlich verpflichtet worden, die Patentpflicht für den Viehhandel einzuführen, welcher Verpflichtung mit dem Beitritt zur Interkantonalen Übereinkunft über die Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927 nachgekommen werden konnte. Daraufhin traten – mit Ausnahme der Kantone Graubünden und Tessin, die in ihren vielen Tälern fast ausschliesslich den bäuerlichen Viehhandel kannten – alle Kantone dem Konkordat bei. (Anmerkung: Auch während des Ersten Weltkrieges

erliess der Bundesrat am 13. April 1917 Vorschriften über den Verkehr mit Vieh, die mit der Aufhebung der damaligen Kriegswirtschaft wieder ausser Kraft traten.) Nach Wegfall der kriegswirtschaftlich begründeten notrechtlichen Bundesbestimmungen über die Ausübung des Viehhandels wurde vom EVD nochmals eine bundesrechtliche Regelung des Viehhandels vorgeschlagen. Diese wurde jedoch an Konkordatskonferenzen vom 2. und 4. Februar 1943 von den Kantonen einhellig zurückgewiesen. Es wurde in einer Resolution zuhanden des Vorstehers des EVD festgestellt, dass für die geplante bundesrechtliche Neuordnung des Viehhandels weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage bestehe.

Wie seinerzeit im Jahre 1921 bei den Gründungsbestrebungen für eine Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel hat sich in jüngster Zeit der Schweizerische Viehhändler-Verband wiederum kritisch mit der Konkordatslösung befasst. In einer Resolution vom 2. Mai 1992 forderte er – offenbar gebührenpolitisch motiviert – die Aufhebung des Konkordates, wodurch die Frage einer Bundesregelung wiederum aktuell würde. Das Konkordat hat diese Bestrebungen jedoch zurückgewiesen.

Zweck und Inhalt des Konkordates

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel, der seit dem Jahre 1944 sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen sind, gewährleistet eine einheitliche Ordnung des Viehhandels im ganzen Konkordatsgebiet. Das Konkordatsrecht definiert den Begriff des Viehhandels, statuiert die Bewilligungspflicht und regelt Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung sowie den Patententzug. Als wichtigen Grundsatz statuiert es ferner die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet. Im weiteren enthält das Konkordatsrecht die erforderlichen Bestimmungen über Kautonierung und Gebührenentrichtung durch die Viehhändler, Aufsicht und Kontrolle des Viehhandels sowie die Verwaltung des Konkordates. Die Organe des Konkordates sind die Konferenz, der Vorstand und der Vorort. Die Konferenz, gebildet aus den dem Konkordat angehörenden Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und behandelt im übrigen die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte. An der Konferenz nehmen regelmässig auch Vertreter des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes teil, mit denen das Konkordat in ständigem Kontakt steht. Der Vorstand der Konferenz besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern aus verschiedenen Kantonen. Vorort des Konkordates ist seit dessen Bestehen der Kanton Aargau. Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Er erledigt die laufenden und ihm vom Vorstand und von der Konfe-

renz übertragenen Geschäfte. Insbesondere bereitet er auch die Kautionsentscheide des Vorstandes gemäss dem von der Konferenz erlassenen Reglement über die Kautionen im Viehhandel vor.

Kautionspflicht der Viehhändler und Kautionshaftung

Als Viehhandel im Sinne von § 1 der Übereinkunft gilt der gewerbmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen (Abs. 1). Unter den Begriff der patentpflichtigen Vermittlung fällt nach Rechtsauskünften des Vorortes nur die Mitwirkung des Vermittlers bei den Vertragsverhandlungen zwischen Händler und Käufer, nicht aber der blosser Hinweis des Vermittlers auf eine Gelegenheit zum Kauf oder Tausch sowie das blosser Zuführen von Vieh. Die Kantone sind zudem befugt, die gewerbmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen (Abs. 2). Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlichweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen (unter Vorbehalt von Abs. 2) jedoch nicht unter den Begriff des Viehhandels (Abs. 3).

Da es sich beim konkordatsrechtlich geregelten Viehhandel um eine gewerbmässige Berufsausübung handelt, ist diese nicht nur patentpflichtig, sondern auch kautionspflichtig.

Die Kautionspflicht ist in § 13 der Übereinkunft statuiert. Kautionspflichtig sind die Händler, welche den Viehhandel auf eigene Rechnung betreiben. Die gestellte Kauti- on dient im Rahmen eines von der Konferenz zu erlassenden Reglementes der Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler, seine Angestellten und Beauftragten (Haupt- und Nebenpatentinhaber). Aus ihr sollen insbesondere Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten sowie Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen und weitere zivilrechtliche Ansprüche gedeckt werden.

Das von der Konkordatskonferenz erlassene Reglement über die Kautionen im Viehhandel datiert vom 16. Oktober 1944. Es erfuhr Änderungen durch Konferenzbeschlüsse vom 26. Mai 1952, 12. September 1960, 5. Juni 1974 und 21. Juni 1990. Die Änderung vom 26. Mai 1952 beinhaltete fünf Ergänzungen des Kautionsreglementes:

- § 2 Abs. 1 lit. c, 2. Absatz (Wegfall des Anspruches auf die Kauti- on eines anderen Viehhändlers, wenn der zu Verlust gekommene Gläubiger selbst Viehhändler ist, den Beruf aber ohne Patent ausübte oder als Patentinhaber das betreffende Geschäft nicht in seine Viehhandelskontrolle eingetragen hatte);

- § 2 Abs. 2 (Beginn und Ende der Kautionshaftung);
- § 3^{bis}, neu (Verweigerung der Kautionsübernahme bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des Händlers);
- § 4 Abs. 2 lit. b und c (Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse zur Äufnung eines Reservefonds bis zu 5% der vom Vorort übernommenen Kauti- onen und zur Förderung der Bekämpfung von Tierseuchen, insbesondere der Aufklärung und der wissenschaftlichen Forschung).

Die Änderungen vom 12. September 1960, 5. Juni 1974 und 21. Juni 1990 betreffen die Kauti- onssummen, die sich nach dem Jahresumsatz richten. Die beschlossenen Erhöhungen der Kauti- onssummen ergeben folgendes Bild (Tabellen 1 und 2):

Tabelle 1: Für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Grossvieh

Umsatz bis	Frankenbeträge in 1000			
	1943	1960	1974	1990
20 Stück	-	3	5	7,5
50 Stück	2	5	10	15
100 Stück	5	10	15	22,5
200 Stück	10	15	20	30
400 Stück	15	20	30	45
600 Stück	15	25	40	60
>600 Stück	15	30	50	75

Tabelle 2: Für den Handel mit Kleinvieh

Umsatz bis	Frankenbeträge in 1000			
	1943	1960	1974	1990
100 Stück	1	-	-	-
200 Stück	3	2	5	7,5
300 Stück	5	2	5	7,5

Der jährliche Kautionsbetrag der einzelnen Händler wird von der zuständigen Patentabgabestelle gemäss der geltenden Skala festgesetzt. Die Kauti- on ist durch eine zu deren Höhe proportionale Gebühr an die Vorortskasse zu leisten (§ 3 Kautionsreglement). Der Gebührensatz wird von der Konkordatskonferenz festgesetzt. Dies geschah in den ersten Jahren des Konkordates jährlich und erfolgt heute periodisch. Die Konferenz 1944 setzte die Kautionsgebühr auf 5‰ an, die Konferenz 1960 auf 3‰, und die Konferenz 1974 reduzierte den Satz auf 2‰. Die Konferenz 1990 behielt diesen Satz bei.

Gemäss § 3 Abs. 2 des Kautionsreglementes können die Mitglieder der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes ihre Kauti- onen durch diese Genossenschaft leisten. Das Viehhandelskonkordat übt hierüber die Aufsicht aus. Die Genossenschaft leistet an die Kosten der Aufsicht des Viehhandelskonkordates einen angemessenen Beitrag, welcher derzeit Fr. 1000.- beträgt.

Über die Anerkennung und Deckung von Ansprüchen auf die Kauti- onen, die bis zum 1. April des dem Geschäftsabschluss folgenden Jahres bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle zuhanden des Vorortes geltend gemacht werden müssen, entscheidet der Vorstand. Beschwerdeinstanz ist die Konferenz, welche endgültig entscheidet. Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprü-

che erlischt die Haftung der Kautions (§ 5). Diese Fatale frist hat immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben, und es wurde eine weniger restriktive Anwendung postuliert. Die Anmeldung des Anspruchs kann aber auch vor Ablauf der Frist vorsorglich erfolgen, wenn sich wegen Zahlungsschwierigkeiten des Händlers ein Verlust abzeichnet. Hiezu hat die Konferenz vom 11. Juni 1987 einen präzisierenden Beschluss gefasst. Die Kautionshaftung tritt ein, wenn die Berechtigung des Anspruchs dem Händler gegenüber durch Gerichtsurteil festgestellt und dessen Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist. Wenn über die Berechtigung des Anspruchs sowie über die Zahlungsunfähigkeit des Händlers kein Zweifel besteht, kann der Verlust auch ohne diese Voraussetzungen gedeckt werden.

Eine Übersicht über die Anzahl der geleisteten Kautionen, die Kautionssummen, die Kautionsgebühren und die anerkannten Kautionssschäden vermittelt Tabelle 3:

Tabelle 3: Geleistete Kautionen, Kautionsgebühren und -schäden

Jahr	Anzahl Kautionen	Kautionssumme in 1000 Fr.	Gebühren-betrag Fr.	Kautions-schäden Fr.
1944	2873	8862	44 310.--	---
1945	3142	9810	49 050.--	2 084.65
1946	2964	9055	45 275.--	3 680.50
1947	3173	9210	46 050.--	7 827.45
1948	3305	9906	49 530.--	7 769.65
1949	3415	10 403	52 015.--	5 422.85
1950	3199	9979	49 895.--	7 797.10
1951	3607	10 908	54 540.--	2 804.25
1952	3210	10 348	51 740.--	20 359.40
1953	3207	9955	49 775.--	12 968.40
1954	2865	9065	45 325.--	2 796.95
1955	3318	10 561	53 421.25	1 379.80
1956	3226	11 622	63 600.--	5 096.10
1957	3207	10 449	52 245.--	24 127.80
1958	2909	10 354	51 770.--	16 089.75
1959	3040	10 411	52 055.--	---
1960	3010	10 666	53 330.--	7 330.--
1961	2878	17 941	54 593.--	8 423.60
1962	3089	18 988	57 195.--	12 805.50
1963	2871	19 236	57 709.--	---
1964	2791	19 278	57 834.--	3 400.--
1965	2838	19 572	58 716.--	8 464.85
1966	2793	19 808	59 424.--	1 660.65
1967	2785	19 949	59 890.50	14 000.--
1968	2769	20 299	60 689.--	12 619.80
1969	2668	20 399	61 197.--	18 083.75
1970	2547	19 751	59 253.--	---
1971	2423	19 162	57 486.--	35 000.--
1972	2362	19 258	57 744.--	---
1973	2390	19 838	59 514.--	---
1974	2290	19 562	58 686.--	---
1975	2270	29 735	59 587.--	31 616.80
1976	2187	29 789	59 578.--	---
1977	2150	30 111	60 222.--	---
1978	2129	29 529	59 058.--	---
1979	2115	29 696	59 392.--	40 000.--
1980	2055	29 841	59 682.--	30 000.--
1981	2031	29 536	59 072.--	12 413.--
1982	2019	29 606	59 212.--	40 000.--
1983	1960	29 416	58 832.--	50 000.--
1984	2057	29 890	59 780.--	---
1985	2080	29 940	59 880.--	13 471.45
1986	1941	29 655	59 310.--	---
1987	1934	29 280	58 560.--	5 563.50
1988	1840	28 490	56 980.--	3 537.75
1989	1730	28 140	56 280.--	50 000.--
1990	1642	26 795	53 590.--	---
1991	1598	33 777	67 555.--	---

Die Kautionsleistung der Viehhändler stellte auch zur Zeit der Konkordate vom Jahre 1921 und 1927 eine der zentralen Fragen dar. Das damalige Konkordatsrecht schrieb die Kautionspflicht der Händler vor. Sie wurde entweder kantonalrechtlich oder genossenschaftsrechtlich bzw. verbandsrechtlich geregelt. Dabei ging die Kautionshaftung unterschiedlich weit. Im Kanton Zürich z.B. haftete die Kaution nicht bloss für Schäden, Bussen und Gerichtskosten, sondern auch für zivilrechtliche Ansprüche, welche Dritten aus dem Viehhandel gegenüber dem kautionierenden Händler zustanden. Über die Höhe der Kaution fasste eine Konkordatskonferenz vom 21. März 1923 «für Viehhändler aus Kantonen, die dem Konkordat nicht beigetreten, jedoch im Konkordatsgebiete den Viehhandel betreiben wollen» folgenden Beschluss: «Die dem Vorort für den Handel im ganzen Konkordatsgebiet zu leistende Kaution wird je nach der Höhe des Umsatzes auf Fr. 3000.- bis Fr. 20 000.- festgesetzt. Sie wird geleistet und haftet gemäss den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Konkordates.»

Abschliessend ist im Zusammenhang mit der konkordatsrechtlichen Regelung des Kautionswesens im Viehhandel der Vollständigkeit halber noch auf die zivilrechtliche Regelung der Viehwährschaft im schweizerischen Obligationenrecht hinzuweisen. Im Abschnitt «Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache» sind in den Artikeln 198 und 202 besondere Bestimmungen für den Viehhandel statuiert. Das Verfahren hiezu ist in einer speziellen Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911 geregelt. Die Vorschriften des Obligationenrechts betreffen indessen nur das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. Sie haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die konkordatsrechtliche Aufsicht über den Viehhandel.

Mit dem Viehwährschaftsrecht befasst sich eine Abhandlung von Dr. iur. Franz Riedi, Bern, erschienen im Verlag M. Hügly, Bern, in 4. Auflage im Jahre 1961.

Patent- und Umsatzgebührenpflicht der Viehhändler

Zur Ausübung des gewerbsmässigen Viehhandels bedarf der Händler eines Patentes (§§ 2 bis 12 der Übereinkunft). Die Erteilung des Patenten ist konkordatsrechtlich an folgende Voraussetzungen geknüpft (§ 8 der Übereinkunft): Schweizerbürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz (vorbehaltlich staatsvertraglicher Vereinbarungen), guter Leumund und Gewährleistung für korrekten, vorschriftskonformen Handel, Zahlungsfähigkeit sowie Besitz eines den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Händlerstalles. Im weiteren haben sich die Patentbewerber über das erfolgreiche Bestehen eines Einführungskurses auszuweisen (Art. 4 der Bundesverordnung vom 12. Oktober 1943 über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel). Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent mit Gültigkeit für das ganze Konkordats-

gebiet oder Kantonspatent mit Gültigkeit nur für das Kantonsgebiet). Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortspatent). Nicht patentpflichtig sind gemäss § 2 Abs. 3 der Übereinkunft von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen.

Für die Erteilung eines Patent (Hauptpatent sowie allfällige Nebenpatente für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftssitzes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind) ist jährlich eine Grundgebühr von Fr. 100.– für den Handel mit Grossvieh und von Fr. 50.– für den Handel mit Kleinvieh zu entrichten. Dazu erheben die Kantone von den Hauptpatentinhabern, die den Handel selbständig betreiben, eine jährliche Umsatzgebühr (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 der Übereinkunft). Diese beträgt für jedes über ein Jahr alte Pferd, Maul- oder Eseltier Fr. 10.–, für jedes Fohlen bis zum Alter von einem Jahr Fr. 5.–, für jedes Stück Rindvieh über drei Monate Fr. 1.–, für jedes Stück Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) Fr. –.50 und für jedes Ferkel und Faselchwein Fr. –.25. Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patent zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres. Die Kantone können die Grund- und Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen. Sie können ferner die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit des Patent auf ihr Kantonsgebiet beschränkt ist.

Der Bezug von Umsatzgebühren wurde im Verlaufe der Konkordatsgeschichte – insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten (Kriegs-, Krisen- und Tierseuchenjahren) – verschiedentlich von Händlerseite und -organisationen in Frage gestellt, indem die Rechtsgenügsamkeit der Konkordatsregelung und von kantonalen Vorschriften angezweifelt wurde. Der Vorstand des Viehhandelskonkordates holte deshalb im Jahre 1976 von Prof. Dr. iur. Thomas Fleiner, Freiburg, ein Gutachten über die verfassungsrechtlichen Aspekte der Umsatzabgabe im Viehhandel ein. Aus diesem Gutachten ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Zur Ausgangslage

Die aus der Gebührenerhebung den Kantonen zufließenden Mittel sind zweckbestimmt und werden auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung eingesetzt. Sie stellen primär einen Beitrag des Viehhandels an diese bundesrechtlich vorgeschriebene Staatsaufgabe dar, daneben decken sie die Auslagen der Kantone für die Kontrolle des Viehhandels. Die Kantone können auf diese Gebührenerhebung aus finanzpolitischen Gründen nicht verzichten. Die Gebühren aus dem Viehhandel werden

erhoben, seit dieser bundesrechtlich, konkordatsrechtlich und kantonalrechtlich geregelt ist.

Zur Rechtsnatur der Umsatzgebühr

In einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 99 I a 539 ff.) wird zum Begriff der Gebühr folgendes ausgeführt: «Nach dem heutigen Sprachgebrauch der Steuerrechtswissenschaft sind Gebühren Entgelte für staatliche Leistungen, bei deren Festsetzung das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten sind (BGE 97 I 204, 334; 95 I 506). Ihr Gesamtbetrag soll die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges in der Regel nicht übersteigen; sie dürfen den objektiven Wert der staatlichen Leistung nicht überschreiten, wenn sie nicht zur eigentlichen Steuer werden sollen.»

Da die Umsatzgebühren im Viehhandel nicht bloss den Verwaltungsaufwand und die Kontrollkosten der Kantone für den Viehhandel decken sollen, sondern nach den kantonalen Bestimmungen vor allem für die Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden, sind sie zweckbestimmt und daher eine Zweckabgabe, d.h. eine Sonderabgabe bzw. eine Gemengsteuer, und nicht eine Gebühr im rechtstechnischen Sinn.

Zur Umsatzgebühr als Zweckabgabe

Bereits am 13. Juni 1917 erhielt der Bundesrat aufgrund von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen die Befugnis, gegen die Verschleppung von Seuchen durch die gewerbsmässige Ausübung des Viehhandels sanitätspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Der Bundesrat machte aber (aus referendumpolitischen Gründen zufolge Widerstand in den Kantonen und eidgenössischen Räten) von dieser Befugnis keinen Gebrauch, sondern empfahl den Kantonen die Konkordatslösung. Erstmals wurde dann eine «Interkantonale Vereinbarung» am 29. November 1921 abgeschlossen. Patenttaxen und Umsatzgebühren wurden schon mit der damaligen Vereinbarung eingeführt und auch in die revidierte Vereinbarung vom Jahre 1927 übernommen.

Zur rechtlichen Grundlage der Zweckabgabe

Die Zuständigkeit der Kantone zur Erhebung von Zweckabgaben ergibt sich aufgrund ihrer Finanzhoheit. Die Abgaben bedürfen aber einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (Gesetz im formellen Sinne). Die Erhebung von Umsatzgebühren als Sonderabgabe beruht im vorliegenden Fall auf einem zwischenkantonalen Konkordat, dem alle Kantone beigetreten sind. Dieses statuiert in § 15 eine entsprechende Verpflichtung. Das Konkordat wurde vom Bundesrat im Sinne von Art. 6 und 7 Abs. 2 der Bundesverfassung genehmigt und ist somit nach den Grundsätzen des Bundesrechts und des Völkerrechts verbindlich (BGE 96 I 648). Erfüllt ist auch das

rechtliche Erfordernis, dass im Konkordatsrecht nicht nur die Erhebung der Abgaben, sondern auch deren Höhe bestimmt wird.

Als Fazit des Gutachtens Fleiner kann festgehalten werden, dass sich bezüglich des rechtmässigen Bezugs der Umsatzabgaben im Viehhandel für die Kantone keine Schwierigkeiten ergeben sollten, wenn sie für deren Erhebung eine kantonale Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe geschaffen haben. Dies ist wohl in den meisten Kantonen in einschlägigen Polizeigesetzen der Fall (Tierseuchenpolizeigesetze oder andere). Es genügt jedoch auch die konkordatsrechtliche Regelung über den Umsatzabgabenbezug, sofern die Beitrittserklärung zum Konkordat durch das nach dem kantonalen Verfassungsrecht zuständige Staatsorgan abgegeben wurde, da das Konkordatsrecht dem kantonalen Recht übergeordnet ist.

Umstritten war im Verlaufe der Konkordatsgeschichte öfters auch die Frage der Befreiung der Direkteinkäufer von der Umsatzgebührenpflicht. Es ging dabei um das Problem der rechtsgleichen Behandlung des traditionellen Viehhandels und der von der Umsatzabgabe befreiten Grossschlächtereien und direkt einkaufenden Metzgereibetriebe. Die Konkordate von 1921 und 1927 hatten es den Kantonen überlassen, auch den Ankauf von Vieh für den Eigenbedarf der Metzger patentpflichtig zu erklären und darüber besondere Vorschriften zu erlassen. Das Konkordat 1943 enthält diese Bestimmung nicht mehr, dagegen ermächtigt es die Kantone, die gewerbmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen (§ 1 Abs. 2). Von dieser Ermächtigung haben jedoch nur einige wenige Kantone Gebrauch gemacht, obwohl ihnen dies seitens des Konkordates wiederholt empfohlen wurde (1972 und 1981). Die Gleichstellung des Fleischgrosshandels mit dem Viehhandel und damit seine Unterwerfung unter die Umsatzabgabepflicht dürfte wesentlich zur Entschärfung dieses Streites um diese Abgaben beitragen, indem damit die Benachteiligung der Viehhändler gegenüber den Grossmetzgereien, die nach § 1 Abs. 3 des Konkordates und Art. 17.2 der eidgenössischen Tierseuchen-Verordnung vom 15. Dezember 1967 von dieser Abgabe befreit sind, dahinfiele.

Diese Streitfrage war im Jahre 1976 ff. in den Kantonen Baselland und Luzern Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Prozesse. Im Kanton Luzern wurde der Entscheid des Verwaltungsgerichts mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Im Namen und Auftrag von zwei Firmen für Schlachtviehhandel und Fleischvermarktung in den Kantonen Baselland und Luzern wurden beim Regierungsrat der beiden Kantone am 29. März 1976 zwei gleichlautende Beschwerden gegen Umsatzgebühren-Verfügungen der kantonalen Amtsstellen eingereicht. Bei der einen Firma belief sich der Betrag auf Fr. 23 718.50, bei der anderen auf Fr. 33 500.- (Gebühren 1975 bzw. 1976). Die Anträge lauteten auf Aufhebung der Gebührenverfügungen. In den Beschwerden wurde u.a. ausgeführt, der Anteil der schweizerischen Viehproduktion, der über den traditio-

nellen Viehhandel verteilt wird, sei unaufhörlich zurückgegangen und der Anteil der von der Umsatzabgabe befreiten Grossschlächtereien und direkt einkaufenden Metzgereibetriebe habe entsprechend zugenommen. Im weiteren wurde darauf hingewiesen, die Bruttomargen der traditionellen Viehhändler, insbesondere im Schlachtvieh- und Schlachtschweinehandel, hätten tendenziell abgenommen. Ferner wurde erklärt, der Bedarf an Abgabebeträgen für die Deckung der Seuchenkassen der Kantone habe erheblich abgenommen, das Aufkommen aus der Umsatzabgabe jedoch unaufhörlich zugenommen. Zudem sei die Finanzierung der Bekämpfung der Viehseuchen weitgehend Bundessache geworden. Schliesslich wurde auf den Steuercharakter der Umsatzgebühren hingewiesen. Die beiden Beschwerden sind in der Folge von den beiden Kantonsregierungen abgewiesen und deren Entscheide an die kantonalen Verwaltungsgerichte weitergezogen worden. In Baselland hat das Verwaltungsgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen, im Kanton Luzern wurde sie vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Die Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Kanton Basel-Stadt erfolgte mit der Begründung, dass die Erhebung von Viehhandelsgebühren im kantonalen Gesetzesrecht nicht vorgesehen sei und die entsprechende Bestimmung in der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel mangels rechtsgenügender Genehmigung der Übereinkunft durch Parlament und Volk keine Anwendung finden könne. Die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Kanton Luzern (Urteil vom 5. März 1979) erfolgte mit der Feststellung, dass die gebührenrechtlich verschiedene Behandlung der Viehhändler und der Direkteinkäufer keine Rechtsungleichheit bedeute. Gegen die Viehhandelsumsatzabgaben könne auch nicht eingewendet werden, dass sie unverhältnismässig hoch seien. Es erscheine auch aus dieser Sicht rechtlich vertretbar, die Direkteinkäufer überhaupt von einer solchen Abgabe zu befreien. Das Bundesgericht, das sich in der Folge mit der gegen dieses Urteil eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde zu befassen hatte, hat mit Urteil vom 19. Februar 1982 die Beschwerde ebenfalls abgewiesen. Das Bundesgericht stellte in seinen Erwägungen fest: Gegenstand der Beschwerde sei die Abgabepflicht, welche der Beschwerdeführerin aus der Lösung von Viehhandelspatenten erwachse. Der Ertrag der streitigen Abgabe diene nach dem Gesetz des Kantons Luzern über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968 der Bekämpfung von Tierseuchen. Die Erhebung dieser Abgabe sei im kantonalen Recht und in der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel begründet. Es gehe demnach um die Anwendung von selbständigem kantonalem Recht, womit das Bundesgericht zur Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerde zuständig sei. Die Prüfung der Beschwerde erfolge jedoch lediglich unter dem Gesichtspunkt der Willkür. Das Bundesgericht habe zu prüfen, ob die im Konkordatsrecht getroffene und vom luzernischen Gesetzgeber übernommene Regelung der rechtlich unterschiedlichen Behandlung von Viehhändlern und Direkteinkäu-

fern in bezug auf die Umsatzabgabe in den tatsächlichen Verhältnissen eine Rechtfertigung habe. Das Bundesgericht komme aufgrund seiner Erwägungen zum Schluss, dass unter Berücksichtigung des unterschiedlichen seuchenpolizeilichen Risikos des Handels mit Nutz- oder Schlachttieren und des Direkteinkaufs von Schlachttieren zum Schlachten, Verarbeiten und Detailverkauf im eigenen Betrieb eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Erhebung einer Umsatzabgabe nicht als willkürlich betrachtet werden könne.

Im Jahre 1978 stellte sich die Frage der Umsatzgebührentrennung durch Filialbetriebe resp. Zweigniederlassungen von Viehhandelsfirmen in anderen Kantonen. Die Konkordatskonferenz vom 6. Juli 1978 fasste hiezu einen Auslegungsbeschluss im Sinne von § 22 Abs. 2 der Übereinkunft. Dieser hat folgenden Wortlaut: «Für das von einem Filialbetrieb resp. von der Zweigniederlassung einer Viehhandelsfirma aufgekaufte und dort vermarktete Vieh ist die Umsatzgebühr dem Sitzkanton des Filialbetriebes resp. der Zweigniederlassung zu entrichten. Wird das Vieh im Kanton des Hauptgeschäftssitzes verkauft, so fällt die Umsatzgebühr diesem Kanton zu. Im übrigen gilt § 4 der Interkantonalen Übereinkunft vom 13. September 1943.»

Schliesslich hat der Vorort im Jahre 1972 eine Anfrage des Verbandes Schweizerischer Metzgermeister bezüglich der Patentspflicht von Metzgerorganisationen dahin beantwortet, dass sich ein Schlachten im eigenen Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 des Konkordatsrechts dann annehmen lasse, wenn die Tätigkeit der Organisation ausschliesslich als eine Einrichtung zur Rationalisierung des Schlachtens zu betrachten sei, ohne eine wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen. Sollte diese Tätigkeit jedoch über eine reine Selbsthilfeorganisation hinauswachsen, so wäre sie dem gebührenpflichtigen Handel im Sinne von § 1 Abs. 2 der Übereinkunft gleichzustellen.

Der Vorort des Konkordates

Vorort zur Zeit der früheren Konkordate von 1921 und 1927 war der Kanton Aargau, von dem der Anstoss zur Konkordatsgründung ausging. Bei der Gründung des geltenden Konkordates im Jahre 1943 wurde die Vorortsfunktion durch Beschluss der Konkordatskonferenz weiterhin dem Aargau übertragen. Er übt sie seither ununterbrochen aus. Über die Amtsinhaber des Konkordates gibt Anhang 1 Auskunft.

Konkordatskonferenzen und -beschlüsse

An den in § 22 der Übereinkunft vorgeschriebenen Konferenzen wurden – neben der jährlichen Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung, der Wahl der Rechnungsrevisoren sowie der periodischen Erneuerungswahlen des Konkordatspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Funktionäre des Vorortes auf eine

Amtsdauer von drei Jahren – wichtige Geschäfte des Konkordates behandelt. Sie betrafen vielfach konkordatsrechtliche Themen und Fragen seuchenpolizeilicher und seuchenpolitischer Natur. Wo notwendig, wurden im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Konkordates Entscheidungen getroffen und Beschlüsse gefasst. Bei letzteren handelte es sich insbesondere um solche über die Auslegung des Konkordatsrechtes im Sinne von § 22 Abs. 3 der Übereinkunft. Ein Überblick über solche Beschlüsse, soweit sie nicht bereits in anderen Abschnitten dieses Rückblickes auf die historische und rechtliche Entwicklung des Konkordates erwähnt wurden, ergibt folgendes Bild:

Konferenz vom 22. Mai 1945

- *Provisorische Patenterteilung:* Wenn ein Viehhändler stirbt und die Erben das Geschäft weiterführen möchten, oder wenn ein Geschäftsverkauf vorliegt, kann einem geeigneten Familienglied, bzw. dem Geschäftsnachfolger, der im übrigen die Voraussetzungen des § 8 der Übereinkunft erfüllen muss, das Patent provisorisch unter der Bedingung erteilt werden, dass der nächste Viehhandelskurs besucht wird. Geschieht dies nicht, so fällt das provisorische Patent dahin.
- *Festsetzung der Kauttionen für Händler mit Gross- und Kleinvieh:* Die Kauttionen für Gross- und Kleinvieh sind ohne Festsetzung einer Höchstgrenze zusammenzuzählen.

Konferenz vom 24. August 1946

Genossenschaftliche Viehvermittlung: Die auf genossenschaftlicher oder gemeinnütziger Grundlage betriebene Viehvermittlung ist den Vorschriften der Übereinkunft über den Viehhandel unterworfen.

Konferenz vom 23. Juni 1947

Übernahme von Prozesskosten: Prozesskosten sollen zur Vermeidung unnützer Prozesse in Anlehnung an Art. 499, Ziff. 2 des Obligationenrechts nur dann übernommen werden, wenn vor der Ausklagung des Schuldners der Kautionsversicherung Gelegenheit gegeben worden ist, durch Befriedigung des Gläubigers diese Kosten zu vermeiden.

Konferenzen vom 4. Oktober 1954 und 12. September 1960

Wiederholung des Einführungskurses: In Abänderung eines früheren Beschlusses ist der Besuch des Einführungskurses für Viehhändler im Sinne von Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel vom 12. Oktober 1943 als obligatorisch zu erklären, wenn der Viehhändler die Be-

rufsausübung mehr als zwei Jahre unterbricht (vorher ein Jahr). Dieser Beschluss wurde an der Konferenz vom 12. September 1960 bestätigt. Über ausnahmsweise Erleichterungen entscheidet die zuständige kantonale Stelle.

Konferenz vom 11. Juni 1987

Anmeldefrist gemäss § 5 des Kautionsreglementes: Massgebend für den Fristbeginn gemäss § 14 der Übereinkunft ist der Zeitpunkt des Handels. Gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Stundung, kann er einen Kautionsanspruch innerhalb der Frist von § 14 vorsorglich anmelden. Die vorsorgliche Anmeldung eines Anspruchs hat gegenüber dem Käufer keinen Einfluss auf die Patenterneuerung.

Die Übereinkunft vom 13. September 1943 selbst wurde im Verlaufe ihres Bestehens bis jetzt nur einmal durch eine Neufassung des § 19 Abs. 1 über die Führung der Viehhandelskontrollen (Konferenzbeschluss vom 29. Mai 1967) abgeändert.

Auch zur Zeit der Konkordate von 1921 und 1927 bildeten konkordatsrechtliche Probleme wie Patent-, Kautions- und Gebührenfragen sowie seuchenpolizeiliche Probleme den Schwerpunkt von Konferenzverhandlungen und -beschlüssen. Seuchenpolizeiliche Probleme sowie Massnahmen prophylaktischer und akuter Art zur Bekämpfung von Tierseuchen waren seit Bestehen des geltenden Konkordates vielfach auch Gegenstand von fachwissenschaftlichen Referaten und Diskussionen an den Jahreskonferenzen. Die Referate wurden in den meisten Fällen von Vertretern des Bundesamtes für Veterinärwesen, von Professoren einschlägiger Universitätsinstitute, welche sich mit bestimmten Forschungsprojekten befassten, und von Kantonstierärzten gehalten.

Über die Konferenzorte seit der Gründung gibt Anhang 2 Auskunft.

Beitragsleistungen an wissenschaftliche Forschungsprojekte über Tierseuchen und deren Bekämpfungsmöglichkeiten

Gemäss § 4 Abs. 2 des Reglementes über die Kautionen im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 beschliesst die Konkordatskonferenz über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionskasse. Diese sind primär zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrage von mindestens 5% der vom Vorort übernommenen Kautionen zu verwenden. Ferner können sie zur Förderung der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere der Aufklärung und der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt werden.

Im Verlaufe der Jahre wurden im Sinne der letztgenannten Zweckbestimmung von den Konferenzen folgende Beiträge bewilligt:

1951: Fr. 5000.- an die Guillebeau-Stiftung zum 50-Jahr-Jubiläum der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universität Bern

1952: Fr. 5000.- an die Veterinär-Medizinische Fakultät der Universität Zürich zum 50-Jahr-Jubiläum

1954: Fr. 30 000.- an die Herstellungskosten eines Aufklärungsfilms über Rinder-Abortus Bang

1965: Fr. 6000.- an die Herstellungskosten eines Tonfilms «Gesundes Geflügel»

1966: Fr. 5000.- an die Guillebeau-Stiftung der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universität Bern zur weiteren Äufnung des Fonds für wissenschaftliche Forschung

1971/72: Je Fr. 50 000.- für ein Forschungsprojekt der Universität Bern über Respirationskrankheiten des Rindes

1971/72/73: Je Fr. 50 000.- an die Veterinär-Medizinische Fakultät der Universität Bern für die Durchführung eines Forschungsprogramms über die industrielle Tierhaltung

1979/80/81: Je Fr. 40 000.- an das Veterinär-Bakteriologische Institut der Universität Bern für die Durchführung eines Forschungsprogramms über die IBR/IPV-Infektion beim Rind (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis)

1983: Fr. 60 000.- an das Veterinär-Bakteriologische Institut der Universität Bern für die Durchführung eines Forschungsprogramms zur Bekämpfung der infektiösen Agalaktie der Ziegen (hauptsächlich im Kanton Tessin stark verbreitet). Dieses Projekt wurde im Jahre 1985 sistiert.

1983/84: Je Fr. 30 000.- zur Fortsetzung des Forschungsprojektes über die IBR/IPV-Infektion beim Rind

1986: Fr. 20 000.- an die Schweizerische Häuteschädenkommission zur Erstellung einer Tonbildschau über Häuteschäden

1987: Fr. 35 000.- für ein Untersuchungsprogramm der Universität Bern zur IBR/IPV-Bekämpfung in Mastbeständen

1991: Fr. 10 000.- an die Schweizerische Häuteschädenkommission als Beitrag an ein Untersuchungsprojekt des Tierspitals Bern über die Hypodermose des Rindes

Zukunftsperspektiven des Konkordates

Konkordatsrechtliche Probleme

In den Jahren 1985 bis 1992 befassten sich der Vorstand und die Konferenz des Konkordates wiederholt mit konkordatsrechtlichen Revisionsfragen im Rahmen einer Überprüfung des geltenden Rechts auf seine Wirksamkeit und seine Aktualität. Unter der Leitung des Vorstandes wurden kleine Arbeitsgruppen zum Studium und zur Analyse der einschlägigen Probleme eingesetzt, welche Berichte zuhanden des Vorstandes und der Konferenz ausarbeiteten. Die Berichte erstreckten sich auf das Konkordatsrecht und angrenzende Rechtsgebiete und befassten sich vorwiegend mit Fragen um die Gebührenpflicht wie: Unterscheidung zwischen Nutz- und

Schlachtviehhandel, Unterstellung der Grossmetzgereien unter die Gebührenpflicht, Differenzierung zwischen kleinen und grossen Schlachtviehhändlern, umsatzbezogener Gebührenbezug, Gebührenharmonisierung unter den Kantonen.

Integrationsprobleme

Die Schweiz hat im Verlaufe der bundesstaatlichen Ordnung für bestimmte Rechtsbereiche vorwiegend mit Nachbarländern Staatsverträge abgeschlossen. So besteht z.B. mit Österreich ein Abkommen zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse vom 14. September 1950 (AS 1951 S. 641 ff.). An der Konkordatskonferenz vom 25. Juni 1962 orientierte der Vorort über seine Vernehmlassung zu einer Anfrage des damaligen Eidg. Veterinäramtes, wie sich das Konkordat gestützt auf diesen Staatsvertrag zur Frage der Ausübung des gewerbsmässigen Viehhandels durch in der Schweiz niedergelassene Österreicher stelle. Der Vorort hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sowohl das Konkordatsrecht wie auch das Bundesrecht (Art. 4 lit. a der Verordnung des Bundesrates vom 12. Oktober 1943 über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel) für die Erteilung eines Viehhandelspatentes in der Schweiz das Schweizerbürgerrecht wie auch einen schweizerischen Wohnsitz voraussetze. Vorbehalten seien wohl staatsvertragliche Vereinbarungen, doch bestehe keine solche über die Ausübung des Viehhandels in der Schweiz mit Österreich. Der erwähnte Staatsvertrag vom 14. September 1950 mit Österreich beinhalte für Österreicher mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz lediglich das Recht, sich auf dem ganzen Gebiet der Schweiz aufzuhalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger jede berufliche Tätigkeit auszuüben, die Stelle oder den Beruf zu wechseln, insbesondere von einer unselbständigen zu einer selbständigen Tätigkeit oder umgekehrt überzugehen. Die Freiheit der Berufsausübung erstreckte sich jedoch nicht auf Berufe, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift Schweizerbürgern vorbehalten seien. Der Viehhandel gehöre zu diesen Berufen, und eine entsprechende Ausnahmeregelung bedürfte expressis verbis einer besonderen staatsvertraglichen Regelung. Auch wenn für Schweizerbürger mit österreichischem Wohnsitz nach dortigem Landesrecht die Ausübung des Viehhandels erlaubt sei, könne auch unter Berufung auf den Staatsvertrag über das gegenseitige Niederlassungsrecht mit dem Argument der Reziprozität in der Schweiz keine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die mildere Rechtsordnung in Österreich vermöge gegen die strengere Ordnung in der Schweiz nicht aufzukommen. Im Hinblick auf die europäischen Integrationsbestrebungen werde jedoch die Frage im gegebenen Zeitpunkt einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen. Weitere Integrationsbestrebungen sind durch den negativen Volksentscheid vom 6. Dezember 1992 (EWR-Abstimmung) gebremst worden. Mit Blick auf eine sich dennoch abzeichnende Inter-

nationalisierung des Viehhandels zeichnen sich folgende Grundsätze ab:

- Die Berufsausübung ausländischer Bewerber kann eingeschränkt werden, wenn dies seuchenpolizeilich begründbar ist. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte von solchen Bewerbern die Absolvierung eines Kurses, die Führung der Kontrolle und das Erfordernis des Händlerstalles verlangt werden können. Dasselbe gilt für den Nachweis des guten Leumunds und der Zahlungsfähigkeit.
- Einschränkungen dürfen nicht rein wirtschaftlich begründet werden. Sie dürfen nicht dazu dienen, neue Bewerber vom Markt auszuschliessen. In diesem Zusammenhang erscheint fraglich, ob an der Wohnsitzpflicht in der Schweiz festgehalten werden kann.

Da die Integrationsbemühungen unseres Landes einstweilen nicht wie geplant voranschreiten, zeichnet sich eine grundlegende Änderung des Konkordatsrechtes nicht ab. Es ist daher denkbar, dass die heutige Regelung bis Ende des Jahrtausends beibehalten wird.

Quellenverzeichnis

Konkordatsrechtliche

- Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943
- Reglement über die Kautionen im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 mit Abänderungen vom 26. Mai 1952, 12. September 1960, 5. Juni 1974 und 21. Juni 1990
- Statuten der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbandes vom 30. April 1978

Bundesrechtliche

- Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (aufgehoben)
- Verordnung des Bundesrates vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (aufgehoben)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 (Tierseuchengesetz)
- Verordnung des Bundesrates vom 15. Dezember 1967 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchenverordnung)
- Reglement des Eidg. Veterinäramtes vom 11. August 1970 über die Einführungskurse für Viehhändler
- Weisungen des Eidg. Veterinäramtes vom 3. Dezember 1973 über die Führung der Viehhandelskontrollen
- Verordnung des Bundesrates vom 14. November 1911 zu Art. 198 und 202 des Obligationenrechts betreffend die Viehwährschaft und das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel

Materialien

- Akten des Staatsarchivs des Kantons Aargau zu den Gründungsbestrebungen des Viehhandelskonkordates vom Jahre 1921 und dessen Weiterentwicklung
- Bericht des Vorortes des Viehhandelskonkordates vom Oktober 1943 an die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone, das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone Graubünden und Tessin betreffend Beitritt zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel
- Akten des Bundesarchivs zur bundesrätlichen Gewährleistung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943
- Konferenzprotokolle des Konkordates (soweit vorhanden)
- Geschäftsberichte des Konkordates (soweit vorhanden)
- Akten des Vorortes

Anhang 1: Amtsinhaber des Konkordates*Präsidenten*

Regierungsrat O. Schibler, Aarau	1921–1932
Regierungsrat Dr. R. Siegrist, Aarau	1932–1956
Regierungsrat A. Richner, Oftringen	1956–1971
Regierungsrat Dr. B. Hunziker, Aarau	1971–1976
Regierungsrat Dr. H.J. Huber, Zuzach	1976–1991
Regierungsrat P. Wertli, Villmergen	ab 1991

Vorstand

Regierungsrat Dr. N. Bosset (VD)	1943–1946
Regierungsrat J.J. Gabathuler (SG)	1943–1951
Staatsrat J.L. Barrelet (NE)	1946–1970
Regierungsrat Dr. Margadant (GR)	1951–1958
Regierungsrat Dr. A. Broger (AI)	1958–1964
Regierungsrat H. Schneider (SG)	1964–1973
Staatsrat P. Genoud (FR)	1970–1973
Landammann L. Mittelholzer (AI)	1973–1976
Staatsrat G. Genoud (VS)	1973–1987
Regierungsrat H.P. Fischer (TG)	ab 1976
Staatsrat J.C. Jaggi (NE)	ab 1988

Sekretäre

Dr. Werner Dubach, Aarau	1943–1952
Dr. Kurt Eichenberger, Aarau	1952–1961
Dr. Walter Hug, Muri	1961–1983
Fürsprecher Rudolf Ursprung	ab 1983

Kassiere

A. Fischer, Aarau	1943–1966
E. Blattner, Aarau	1966–1983
E. Häberli, Lenzburg	ab 1983

Anhang 2: Konkordatskonferenzen

1943 Aarau	1968 Schaffhausen
1944 Zürich	1969 Stans
1945 Lugano	1970 Liestal
1946 Parpan	1971 Lausanne
1947 Wildhaus	1972 Vaduz
1948 Neuchâtel	1973 Zürich
1949 Romanshorn	1974 Neuchâtel
1950 Sion	1975 Chur
1951 Genève	1976 Brig/Zermatt
1952 Vaduz	1977 Locarno/Ascona
1953 Zollikofen	1978 Stettfurt/Weinfelden
1954 Luzern	1979 Interlaken
1955 Basel	1980 Luzern
1956 Lugano	1981 Bad Ragaz
1957 Zug	1982 Zug
1958 Appenzell	1983 Delémont
1959 Solothurn	1984 Basel
1960 Brunnen	1985 Appenzell
1961 Glarus	1986 Solothurn
1962 Sarnen	1987 Schwyz
1963 Fribourg	1988 Glarus
1964 Herisau	1989 Sarnen
1965 Altdorf	1990 Fribourg
1966 Lenzburg	1991 Schwägalp
1967 Genève	1992 Altdorf